

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 45 vom 08. November 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Bekanntmachung zur Änderung und Verlängerung der Veränderungssperre
im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“

1

Bekanntmachung zur Verlängerung der Veränderungssperre
im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes „Freilassing Feld an der Staufenstraße“

2

Gemeinde Ainning

Verordnung über die Reinhaltung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter

3

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung zur Änderung und Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“ eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre ist am Tage ihrer Bekanntmachung am 10. November 2020 in Kraft getreten.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“ wurde vom Stadtrat am 18.10.2022 ACgemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB eine Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“. Der Geltungsbereich liegt südlich der Georg-Wrede-Straße und der Bahnhofsstraße.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 972/11, 984/0, 984/5, 984/6, 984/7, 984/8, 984/9, 984/10, 984/11, 984/12, 984/14, 984/16, 984/17, 984/18, 987/3, 987/10, 987/11, 987/12, 987/13, 987/14, 987/15, 987/17, 987/19, 987/20, 988/0, 988/8, 988/9, 989/2, 989/3, 989/4, 989/5, 990/16, 997/0 und 999/0 Gemarkung Freilassing sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 972/3, 984/15, 988/6, 988/7, 993/3, 995/5 und 1298/3 Gemarkung Freilassing. Der genaue Umgriff und die einbezogenen Grundstücke sind dem als Anlage beigefügten Lageplan zur Veränderungssperre „Bildungszentrum am Bahnhof“ in der Fassung vom 27. Oktober 2022 zu entnehmen. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

Geändert wurde:

Durch Beschluss des Stadtrates vom 27. September 2022 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“ geändert.

Die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 987/3, 987/10, 987/11, 987/12, 987/13, 987/14, 987/15, 987/17, 987/19, 987/20, 987/3 Gemarkung Freilassing, sowie Teilflächen der Flurstücke mit der Fl. Nrn. 989/3, 993/3, 995/5, 997, 1298/3 Gemarkung Freilassing wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“ mitaufgenommen. Das Flurstück mit der Fl.-Nr. 1313/1 sowie das Teilflurstück mit der Fl.-Nr. 1282/2 wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bildungszentrum am Bahnhof“ herausgenommen.



Jedermann kann die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bildungszentrum am Bahnhof“ im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer-Nr. 005 und 006 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Veränderungssperre sind auch auf der Homepage der Stadt Freilassing unter www.freilassing.de – Rathaus – Bürgerservice – Ortsrecht veröffentlicht.

Die Änderung sowie die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Freilassing, den 07. November 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung zur Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Freilassinger Feld an der Staufenstraße“

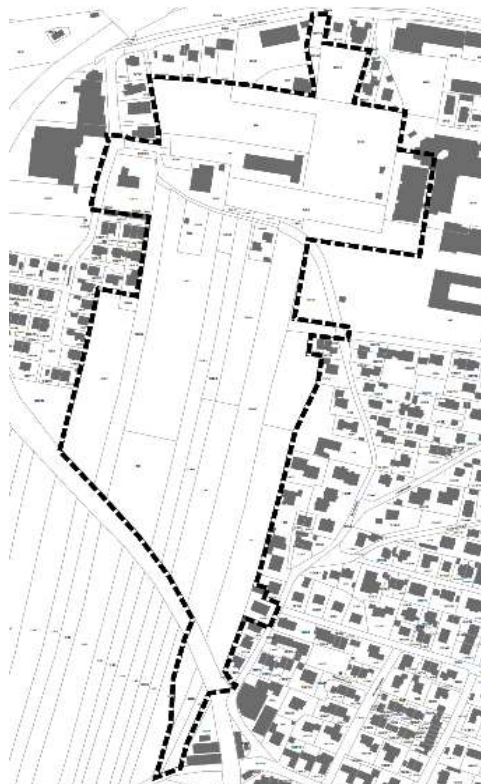
Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Freilassinger Feld an der Staufenstraße“ eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre ist am Tage ihrer Bekanntmachung am 10. November 2020 in Kraft getreten.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Freilassinger Feld an der Staufenstraße“ wurde vom Stadtrat am 18.10.2022 gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB eine Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Freilassinger Feld an der Staufenstraße“. Der Geltungsbereich liegt südlich der Georg-Wrede-Straße und nördlich des Bahnhaltepunktes Freilassing-Hofham.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 987/15, 987/19, 987/20, 989/0, 992/0, 992/1, 993/3, 993/4, 995/5, 995/6, 1279/13, 1287/2, 1287/3, 1287/4, 1289/2, 1290/0, 1291/4, 1292/2, 1294/2, 1294/3, 1294/4, 1295/2, 1295/3, 1295/4, 1296/0, 1296/3, 1296/4, 1297/2, 1298/3, 1301/3 und 1303/0 Gemarkung Freilassing und Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 989/3, 997/0, 1179/3, 1282/2, 1285/0, 1298/0, 1298/2, 1299/2, 1300/0, 1301/6, 1305/0, 1313/0 und 1313/1 Gemarkung Freilassing. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in folgendem Lageplan (maßstabslos verkleinert) mit Strichlinie stark umrandet dargestellt.



Jedermann kann die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Freilassingener Feld an der Staufenstraße“ im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer-Nr. 005 und 006 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Veränderungssperre sind auch auf der Homepage der Stadt Freilassing unter www.freilassing.de – Rathaus – Bürgerservice – Ortsrecht veröffentlicht.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Freilassing, den 07. November 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 3

Gemeinde Ainring

Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 683), erlässt die Gemeinde Ainring folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Ainring.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 1 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) Die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder
 - b) In Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom Fahrbahnrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinigung der öffentlichen Gehbahnen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
 - a) Auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen und Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen.
 - c) Unrat, Laub, Schlamm, Klärschlamm, Steine, Schutt, Schrott, Holz, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. Auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern;
 2. Neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können;
 3. In Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schützen oder einzubringen;
 - d) Auszuspucken oder die Notdurft zu verrichten;
 - e) Öffentliche Straßen permanent zu bemalen oder zu beschriften.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 4 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 8 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten im sicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlicher zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentlichen Straßen oder wird es auf mehreren öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere Straße mittelbar erschlossen wird so besteht diese Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Sicherungspflicht besteht für Vorderlieger an einer öffentlichen Straße nicht, wenn sie zu dieser aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können.
- (5) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (6) Zur Nutzung dinglich berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die dauerwohn- und dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5 Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 6 abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf an die auch das Vordergrundstück angrenzt.

§ 6

Aufteilung der Sicherungspflicht bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich so kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht den gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

§ 7

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflusssrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 8

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vordergrundstück liegende Gehbahn.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erschreckt sich die Sicherungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück erschließenden Teil der öffentlichen Straße.

Schlussbestimmungen

§ 9

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 6 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung an befristete, und Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) Entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt.
- (2) Entgegen den §§ 4 und 7 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 07. Juni 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister